

# **BVGer D-273/2023 vom 3. Januar 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-273\\_2023\\_d20230103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-273_2023_d20230103)

FR: TAF D-273/2023 du 3 janvier 2023

IT: TAF D-273/2023 del 3 gennaio 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Wiedererwägung; Verfügung des SEM vom 3. Januar 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-273/2023 Seite 6

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Über Rechtsmittel kann auch vor Ablauf der Beschwerdefrist entschieden werden, wenn wie vorliegend die Rechtsmitteleingabe eindeutig als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt vollständig erstellt ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 13 E. 1 und 1996 Nr. 19 E. 3 m.w.H. und etwa das Urteil des BVGer E-5007/2022 vom 10. November 2022 E. 1.3).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Ziff. 2 der Rechtsbegehren). Dieser Antrag wird nicht näher begründet. Insbesondere wird nicht dargelegt, inwiefern das SEM den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt haben soll. Das Gericht erachtet den rechtserheblichen Sachverhalt als hinreichend erstellt. Der Rückweisungsantrag erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

D-273/2023 Seite 7

### **E. 5.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.2**

Mit dem Wiedererwägungsgesuch wird in der Regel die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

### **E. 5.3**

In der Beschwerde wird vorgebracht, das SEM habe die Eingabe vom 24. November 2022 zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Es gehe vorliegend um neue Ereignisse und es bestehe kein Zusammenhang mit der Verfügung vom 26. Juli 2022. Ein Asylsuchender müsse die Schweiz nicht unbedingt verlassen, damit ein Gesuch als Mehrfachgesuch gelte.

### **E. 5.4**

Das SEM hat die als «Dublin-Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG» betitelte Eingabe vom 24. November 2022 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert. Beim Entscheid, ob ein Folgegesuch, das nach einer im Dublin-Verfahren ergangenen Nichteintretens- und Überstellungsverfügung eingereicht wird, ein Wiedererwägungsgesuch (Art. 111b AsylG) oder ein Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) darstellt, ist darauf abzustellen, ob die Überstellung bereits vollzogen wurde (Mehrfachgesuch) oder nicht (Wiedererwägung; vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 4). Vorliegend konnte der Dublin-Transfer infolge temporären Untertauchens des Beschwerdeführers nicht stattfinden und es ist auch nicht von einem selbständigen Dublin-Transfer auszugehen, da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach sich der Beschwerdeführer in Deutschland bei den Behörden gemeldet hätte. Ob sich der Beschwerdeführer im November 2022 tatsächlich in Deutschland aufhielt, kann deshalb offenbleiben. Allein der Umstand, dass die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers im September 2022 in der Schweiz ein Asylgesuch einreichten, nachdem Deutschland dem Wiederaufnahmegesuch der Schweiz bereits

zugestimmt hatte, führt nicht zur Qualifizierung der Eingabe als Mehrfachgesuch. Im Übrigen ist auf die nach wie vor gültige Erwägung 6.3 im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5007/2022 vom 10. November 2022 zu verweisen.

D-273/2023 Seite 8

### **E. 6.1**

Das SEM verweist zur Begründung seiner Verfügung auf seinen Entscheid vom 31. Oktober 2022 beziehungsweise auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5007/2022 vom 10. November 2022, an welcher Situation sich seither nichts Erkennbares verändert habe. Art. 10 Dublin-III-VO finde bei der vorliegenden «take back»-Konstellation keine rückwirkende Anwendung. Die Ausschaffung nach Deutschland verstosse auch nicht gegen Art. 8 EMRK. Das SEM habe bereits Zweifel hinsichtlich der tatsächlich gelebten familiären Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen geäussert, was das Bundesverwaltungsgericht bestätigt habe. Im Übrigen stehe es sowohl den Familienangehörigen wie auch dem Beschwerdeführer frei, in Deutschland respektive in der Schweiz ein Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen. Schliesslich bestünden keine neuen Hinweise, wonach Deutschland den Beschwerdeführer unter Missachtung des Non-Refoulement-Prinzips in die Türkei ausschaffen würde.

### **E. 6.2**

In der Beschwerde wird entgegnet, Art. 10 Dublin-III-VO sei nicht nur auf den Erstantrag anwendbar. Es sei auf Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO zu verweisen, welcher sich nicht nur auf das Aufnahme-, sondern auch auf das Wiederaufnahmeverfahren («take back») beziehe. Nach der Ankunft der Ehefrau und der Kinder habe der Beschwerdeführer von seinem Recht gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Dublin-III-VO Gebrauch gemacht. Die fortgesetzte Berufung des SEM auf die Verfügung vom 26. Juli 2022, die nichts mit den jüngsten Ereignissen zu tun habe, sei abstrakt, unbegründet und rechtswidrig. Auch in Fällen, in denen eine Person nach einer Überstellung nochmals in die Schweiz komme, sei ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, da in jedem Fall zu prüfen sei, ob sich nach der ersten Überstellung Umstände ergeben hätten, die eine andere Zuständigkeit begründen würden. Die Situation des Beschwerdeführers müsse im Lichte der neuen Tatsachen neu bewertet und Deutschland müsse über die neue Situation informiert werden. Im Weiteren habe Deutschland sein Asylgesuch zu Unrecht abgelehnt, und er müsse bei seiner Überstellung nach Deutschland mit einer Abschiebung in die Türkei rechnen, wo er wegen des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens sofort verhaftet würde. Der Umstand, dass Deutschland EU-Mitglied sei, internationale Konventionen unterzeichnet habe und als demokratisches Land anerkannt sei, bedeute nicht, dass es immer die richtigen Entscheidungen treffe. Dies zeige sich etwa am Fall eines kurdischen Flüchtlings, der am 1. Dezember 2022 von Schweden an die Türkei ausgeliefert und dort sofort inhaftiert worden sei. Zudem führe

D-273/2023 Seite 9 eine Trennung von seinen Familienangehörigen zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK.

### **E. 7.1**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Schweiz sei aufgrund der Einreise seiner Angehörigen in die Schweiz nachträglich für die Prüfung seines Asylgesuchs zuständig

geworden, kann vorab vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und die Erwägung 8.1 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-5007/2022 vom

#### **E. 7.2**

Sodann ist – mit Verweis auf die angefochtene Verfügung und die Erwägung 8.2 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-5007/2022 vom

#### **E. 7.3**

Schliesslich ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geäusserte Kritik am Ausgang des Asylverfahrens in Deutschland sowie seine Furcht vor einer Abschiebung in die Türkei bereits Thema des – unangefochten gebliebenen – Dublin-Entscheids vom 26. Juli 2022 waren und diesbezüglich keine Veränderung der Sachlage ersichtlich ist. Die entsprechenden Vorbringen sind daher unbehilflich (vgl. auch Urteil des BVGer D-5007/2022 vom 10. November 2022 E. 8.3). Im Übrigen kann auf die D-273/2023 Seite 10 vollumfänglich zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe vor, welche eine Wiedererwägung des Dublin-Entscheids vom 26. Juli 2022 rechtfertigen würden. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch demnach zu Recht abgewiesen. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung, um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung nach Deutschland und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung, um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung nach Deutschland und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

#### **E. 10**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.